

# SATZUNG

## Frohburger Turnverein e. V.

### Satzungsneufassung

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Frohburger Turnverein e. V.
2. Sitz des Vereins ist Frohburg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Sportverein, der den Sport für alle Bürger im Territorium fördert.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie der Vertretung der gemeinsamen Interessen.
3. Der Verein bekennt sich zur Einheit und Freiwilligkeit im Sport und zu seinen ideellen Werten.
4. Aufgaben zur Verwirklichung des Zweckes sind insbesondere:
  - a) Durchführung von Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für alle Altersklassen
  - b) Wahrnehmung sportlicher Interessen bei den kommunalen und sportlichen Stellen
  - c) Pflege und Erhaltung der Sportanlagen
  - d) Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
  - e) Durchführung eigener Veranstaltungen
  - f) Förderung der allgemeinen Sport- und Jugendarbeit
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz von religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt für Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein.
6. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
7. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

8. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen/ haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Die Entscheidung über Inhalt und Höhe der Zahlung trifft der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitgliedes ausgesetzt.

### **§ 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder**

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nachhaltig und konsequent unterstützen.

3. Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit diesen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt auch für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischem Umfeld zuzurechnen sind.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten oder ein vom Verein ausgehändigter Aufnahmeantrag auszufüllen und einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mitglied des Verein können Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins beachten und unterstützen.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Mit dem Ausfüllen des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
  - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende erfolgen. Er muss per e-mail oder schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
  - a) ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt
  - b) das Mitglied mit mehr als 3 Monaten mit dem Beitrag im Rückstand ist
  - c) das Mitglied dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt
  - d) grobes unsportliches Verhalten vorliegtÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
5. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
  - a) ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
  - b) ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt bzw. diese missachtet. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
  - b) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Vereins zum Wohle aller Mitglieder zu verlangen
  - c) die Beratung und Betreuung durch den Verein in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen
  - d) Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung und die Organe des Vereins anzuerkennen und deren Festlegungen zu befolgen
  - b) den Verein über Anschriftenänderungen sowie laufende Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren.
  - c) die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten.
  - d) die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten
  - e) dem Verein die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel auf Verlangen nachzuweisen
  - f) die Belange der Umwelt und des Naturschutzes bei ihrer Tätigkeit zu beachten

- g) dem Verein von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins oder einzelner Gruppen hinzielen  
Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden ist dem Verein nach den gültigen Bestimmungen der §§ 823 ff und 249 BGB zu ersetzen.

## **§ 12 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der Vorstand. Darüber hinaus haben die ehrenamtlich Tätigen des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die der Vorstand zu beschließen hat.
4. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen. In dieser Satzung verwenden wir aus Gründen der Übersichtlichkeit die maskuline Sprachform.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentlich Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern, statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels Textform über die Übungsleiter.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand beantragt hat
  - c) die Einberufung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Mitgliedern eine Woche vorher zur Kenntnis übergeben werden.
7. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn 2 Drittel der Anwesenden die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

## **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, zu beraten und zu bestätigen.
- b) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
- c) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen, wenn Wahlen satzungsgemäß anstehen
- d) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen
- e) über Anträge und Satzungsänderungen zu beraten und zu beschließen
- f) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zu benennen

## **§ 15 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach § 26 BGB wie folgt:
  - im Außenverhältnis je 2 Mitglieder gemeinsam
  - im Innenverhältnis ist jedes Mitglied allein vertretungsberechtigt
3. Alle aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Neuwahl in der Mitgliederversammlung.  
Eine Wiederwahl ist für alle Funktionen möglich.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird dieses Amt bis zur Neuwahl kommissarisch durch eine vom Vorstand benannte Person besetzt.

## **§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt den Verein und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
2. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.
3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse berufen und besondere Vertreter einsetzen.
4. Der Vorstand tagt regelmäßig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

## **§ 17 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Der Verein kann Personen, die besondere Verdienste bei der Förderung des Sportes erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 18 Sportjugend**

1. Die Sportjugend im Frohburger Turnverein organisiert und verwaltet sich selbständig. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
2. Die Sportjugend unterstützt und fördert die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

## **§ 19 Beschlussfassung und Beurkundung**

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Beschlüsse in allen Sitzungen und Versammlungen werden – bis auf den in Absatz 1 genannten Sonderfall – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

## **§ 20 Protokollführung**

1. Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Alle Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Beschlüsse sind schriftlich dem Protokoll beizufügen.

## **§ 21 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 22 Kassenprüfer/ Kassenprüfung**

1. Die 2 Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand einen neuen Kassenprüfer kooptieren.
3. Die Kasse des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
4. Die Kassenprüfer fertigen über das Ergebnis der Prüfung Niederschriften an, die sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben.

## **§ 23 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.



3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereinsordnungen
  - b) Finanz-und Beitragsordnung
  - c) Wahlordnung
  - d) Jugendordnung
  - e) Ehrenordnung
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 24 Erlöschen der Vermögensansprüche**

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.

## **§ 25 Haftungsbeschränkungen**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 u. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 26 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 27 Auflösung des Vereinsordnung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt analog § 13, Absatz 2.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
  - b) von einem Drittel des Vereins gefordert wurde

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frohburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 28 Rechtswirksamkeit und Inkrafttreten**

1. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.
2. Vorstehende Neufassung der Satzung des Vereins wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26.10. 2020 beschlossen
3. Bei Beanstandungen von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes wird der Vorstand ermächtigt, die Satzung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Behörde zu ändern.